Auszug

aus der Niederschrift der Sitzung des **Verbandsgemeinderates vom 09.12.2025**

Ausfertigung an: **Organisation und Finanzen** ☑ **Bauamt** ☒ **Naturpark Nordeifel** ☐
Bürgerdienste ☐ **VG-Werk** ☐ **Tourist-Info** ☐

Tagesordnungspunkt:

öffentlich: Ja

TOP 11:
24. Fortschreibung des FNP

Sach- und Rechtslage:
Anlass für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ist der konkrete Bedarf an Gewerbeflächen in der Ortsgemeinde Weinsheim. Für die zum bestehenden Industrie- und Gewerbegebiet Weinsheim angrenzende Fläche des vorliegenden Plangebietes (Gemarkung Weinsheim, Flur 10, Flurstücke 10/10 und 11/3) bietet sich die in Rede stehende Fläche unter anderem als „Lückenschließung" bis zur westlich angrenzend verlaufenden Kreisstraße K 179 an. Bereits jetzt lassen sich Gewerbe- und Industriebetriebe beidseitig der Industriestraße vorfinden. Die Fläche dient der Siedlungsabrundung für das Gewerbe- und Industriegebiet der Gemeinde.

Zudem liegt der Ortsgemeinde zwischenzeitlich eine sehr konkrete Anfrage für die Nutzung der Fläche als gewerbliches Baugrundstück vor.

Es erfolgt zu diesem städtebaulichen Planvorhaben in einem Parallelverfahren die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Auf der Acht" seitens der Ortsgemeinde Weinsheim.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm wird die Änderungsfläche teilweise als Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Acker, Grünland oder Sonderkulturen; Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente" und teilweise als „strukturreiches Gebiet mit Mindestanteil 15 % naturnaher Elemente zur Einbindung von Ortsrändern" dargestellt.

Da Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, muss zusätzlich zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes ebenfalls der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm geändert werden. Im Flächennutzungsplan sind die o. g. Flächen als gewerbliche Bauflächen (G) darzustellen.

Letztmalig hat sich der Verbandsgemeinderat Prüm in seiner Sitzung am 24.09.2024 mit dieser Angelegenheit befasst. Auf die entsprechende Sitzungsniederschrift wird verwiesen.

Zwischenzeitlich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben/E-Mail vom 27.06.2025 gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 27.06.2025. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 30.06.2025 bis einschließlich 31.07.2025 sowie durch zeitgliche Veröffentlichung der Unterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeinde Prüm.

Während dieser Verfahren sind die aus der Anlage ersichtlichen Stellungnahmen eingegangen. Über diese hat der Verbandsgemeinderat Prüm im Rahmen der Abwägung, soweit erforderlich, eine Entscheidung herbeizuführen.

Wenn den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, sind kleinere redaktionelle Änderungen der Planunterlagen erforderlich.

Beschluss:
Der Verbandsgemeinderat Prüm beschließt, den in der Abwägungstabelle dargelegten fachlichen Abwägungs- und Beschlussvorschlägen des Planungsbüros zu folgen. Die Abstimmung erfolgt zu den Inhalten der Abwägungstabelle im Gesamten.

Die Entwurfsunterlagen sind unter Berücksichtigung der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen anzupassen und werden als endgültiger Entwurf anerkannt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Veröffentlichung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit beglaubigt.

Prüm, 16. Dezember 2025
Verbandsgemeindeverwaltung Prüm
Im Auftrag: